

Antrag auf Ausnahmegenehmigung
nach § 78 Abs. 2 WHG

VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
Nr. 64 „Sondergebiet Freiflächen-
Photovoltaikanlage, Stift Pattendorf“

Stadt Rottenburg an der Laaber



FASSUNG VOM
12.08.2024

Antragsteller:

09.04.2024
STADT ROTTENBURG A. D. LAABER
vertreten durch:
Alfred Holzner
ERSTER BÜRGERMEISTER

STADT ROTTENBURG an der LAABER
Neufahrner Straße 1
84056 Rottenburg a. d. Laaber



Antragsverfasser:

landschaftsarchitektur VOERKELIUS



Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Geoinformationssysteme · Erneuerbare Energien

Nikolaus-Alexander-Mair-Str. 18 84034 Landshut
Tel: +49 (0) 871 – 273021 Fax: +49 (0) 871 - 273022
Email: info@voerkelius.de Internet: www.voerkelius.de

BEARBEITER:

Dipl.-Ing. Ulrich Voerkelius, Landschaftsarchitekt

Landshut den 12.08.2024

Dipl.-Ing. Ulrich Voerkelius



<u>1</u>	<u>VERANLASSUNG</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>ANTRAG</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>BEGRÜNDUNG</u>	<u>5</u>
<u>4</u>	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	<u>8</u>

1 Veranlassung

Die Stadt Rottenburg an der Laaber beabsichtigt im Osten des Ortsteiles Pattendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Mit der vorliegenden Planung soll die bauleitplanerische Sicherung von Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromproduktion über eine Ausweisung eines Sondergebiets im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde das Landratsamt Landshut frühzeitig am Verfahren beteiligt, und um Stellungnahme gebeten. Vom Sachgebiet Wasserrecht wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der überplante Bereich liegt nahezu vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Großen Laaber mit Wassertiefen von 0 – 0,5 m.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten (auch für Sondergebiete PV) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn alle Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 9 WHG nachgewiesen und eingehalten werden können. Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen liegt beim Planungsträger (Gemeinde). Bitte beachten Sie, dass hierbei auch eine eventuelle Umzäunung mitbetrachtet werden muss.

Im Genehmigungsverfahren wird das Wasserwirtschaftsamt zu den wasserwirtschaftlichen Aspekten beteiligt.

Liegen sämtliche Ausnahmevoraussetzungen vor ist vom Landratsamt nach sachgerechter Ermessensausübung über die wasserrechtliche Zulassung der Baugebietsausweisung zu entscheiden.“

Die Stadt Rottenburg an der Laaber möchte an der Planung festhalten und entsprechend eine Ausnahme beantragen.

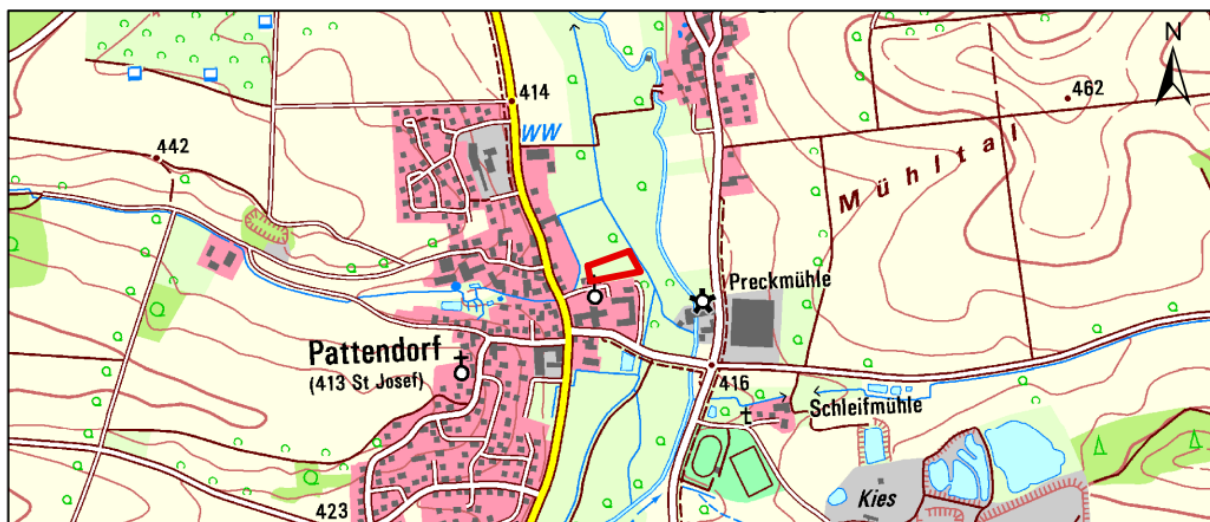


Abbildung 1: Übersichtslageplan; rote Darstellung: Geltungsbereich für das Sondergebiet.

2 Antrag

Die Stadt Rottenburg an der Laaber beantragt gemäß § 78 Abs. 2 WHG eine Ausnahme für die bauleitplanerische Darstellung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Großen Laaber. Die Lage des Gebietes ist im Vorentwurf des „VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 64 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage, Stift Pattendorf“ dargestellt (siehe Anlage).

3 Begründung

Die Stadt Rottenburg an der Laaber hat es sich zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch des Wasserzweckverbands Rottenburger Gruppe zu schaffen und dementsprechend im Plangebiet, die geplante Nutzung bauplanungsrechtlich vorzubereiten, zu steuern und zu sichern. Die geplante Fläche hat eine moderate Größe von knapp 5.000 m² und ist in der Lage nicht von weitem einsehbar. Es stehen keine anderen Flächen mit gleicher Eignung für diesen Zweck zur Verfügung.

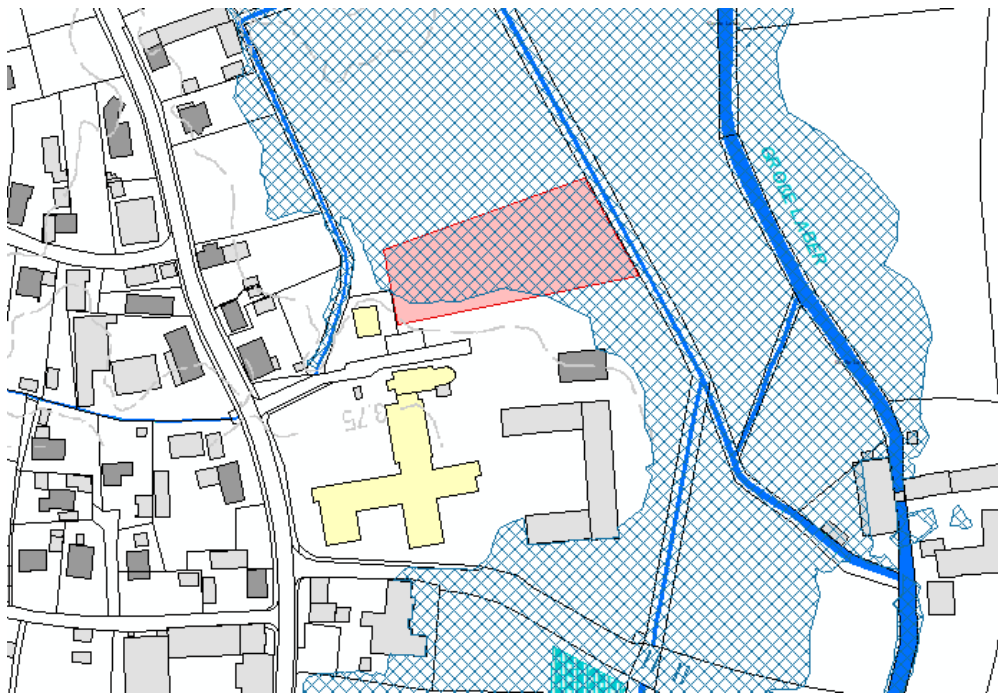


Abbildung 2: Darstellung der Hochwassergefahrenflächen HQ100; rote Darstellung: Geltungsbereich für das Sondergebiet; blaue Kreuzschraffur festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Nach § 78 Abs. 2 WHG ist eine Ausnahme möglich, wenn die in den Nummern 1 bis 9 des § 78 (2) gegeben sind. Diese sind wie folgt formuliert:

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraumumfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Zu Nummer 1.

Die Stadt Rottenburg an der Laaber hat das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für den Eigenverbrauch des Wasserzweckverbands Rottenburger Gruppe zu schaffen. Die geplante Fläche ist aufgrund der Lage besonders geeignet (Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz des Zweckverbandes, Nutzung direkt vor Ort durch das Stift).

Es stehen keine anderen Flächen mit gleicher Eignung für diesen Zweck zur Verfügung.

Zu Nummer 2.

Das Planungsgebiet grenzt im Süden unmittelbar an das Stift Pattendorf an. Die Grenzlinie ist im Flächennutzungsplan südlich und westlich als MD dargestellt.

Zu Nummer 3. bis 8.

Eine negative Auswirkung durch die Errichtung der PV-Anlage auf den Hochwasserschutz ist nicht zu erwarten. Die Modultische der PV-Anlage sind aufgeständert mit einer Mindesthöhe von 1 m. Der Abfluss wird durch das Fehlen von Bauten mit Barrierewirkung nicht verzögert.

In einer Hydrotechnischen Berechnungen (2d) zum geplanten Neubau einer Photovoltaikanlage im Überschwemmungsgebiet der Naab bei Nabburg (Münchmeier 2018), wurde die Auswirkung einer PV-Freiflächenanlage auf den Retentionsraumverlust und eine veränderte Wasserspiegellage im Hochwasserfall untersucht. Dabei wurde auch die Errichtung eines Zaunes um die Anlage berücksichtigt. Der Retentionsraumverlust durch die Tragständer wurde mit 12 m² bei einer Anlage mit einer Fläche von 13.800 m² berechnet, was 0,09% der Analgenfläche entspricht und kann somit vernachlässigt werden. Eine Erhöhung der Wasserspiegellagen über einen Zentimeter konnte modelltechnisch nicht nachgewiesen werden und ist somit auch als vernachlässigbar zu bewerten.

Die Untersuchung scheint in erster Näherung übertragbar zu sein. Es lässt sich feststellen, dass sowohl der Retentionsraumverlust (0,09%) als auch eine mögliche Wasserspiegelerhöhung (< 1

cm) in einer zu vernachlässigenden Größenordnung liegen. Damit sind die Nummern 3 bis 8 nach § 78 Abs. 2 WHG (2) erfüllt.

Zu Nummer 9.

Das Planungsgebiet liegt nahezu vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Großen Laaber mit Wassertiefen von 0 – 0,5 m. Durch die Aufständigung der PV-Modultisch von mindestens 1 m sind keine baulichen Schäden an der PV-Anlage zu erwarten.

Durch die Berücksichtigung technischer Besonderheiten, (Installation von Trafostationen erhöht, Einhaltung von Abständen der Wechselrichter zur Geländeoberkante), können Freiflächen-PV-Anlagen an die besonderen Gegebenheiten in Überschwemmungsgebieten angepasst werden.

4 Quellenverzeichnis

Münchmeier M. 2018: „Hydrotechnische Berechnungen (2d) zum geplanten Neubau einer Photovoltaikanlage im Überschwemmungsgebiet der Naab bei Nabburg“;

https://www.nabburg.de/fileadmin/nabburg/00_2_Aktuelles/2019/pv-anlage_haindorf_beteil/Erl%C3%A4uterungsbericht.pdf

Abruf 13.08.2024